

SATZUNG

Alternative für Deutschland Kreisverband Schwalm-Eder

§ 1 Name und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Kreisverband Schwalm-Eder ist eine Untergliederung des Landesverbandes Hessen und führt den Namen „Alternative für Deutschland – Kreisverband Schwalm-Eder“ mit der Kurzbezeichnung „AfD Schwalm-Eder“.
- (2) Das Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes Schwalm-Eder entspricht dem Kreisgebiet des Landkreises Schwalm-Eder.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Der Kreisverband Schwalm-Eder setzt sich zusammen aus Mitgliedern und Förderern der AfD, die ihren melderechtlichen Hauptwohnsitz im Landkreis Schwalm-Eder haben. Abweichend hiervon kann gemäß § 4 Abs. 6 der Bundessatzung ausnahmsweise die Mitgliedschaft in einem anderen Kreisverband beantragt werden, wenn eine aktive Teilnahme am Parteileben aufgrund objektiver Umstände ansonsten nicht möglich wäre. Für diesen Fall gilt § 4 Abs. 6 Satz 2 der Bundessatzung.
- (2) Jede natürliche Person kann Mitglied der Partei werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet hat und die politischen Grundsätze der Partei anerkennt. Hierzu zählen insbesondere das Bekenntnis zum freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat und die Bejahung der Grundrechte.
- (3) Unterstützer der Partei, die nicht Mitglied werden wollen, können Förderer der Partei werden.
- (4) Für die Aufnahme von Mitgliedern und Förderern sowie die Beendigung der Mitgliedschaft gelten die §§ 2 bis 6 der Bundessatzung. In Abweichung zu § 4 der Bundessatzung entscheidet gemäß § 3 Abs. 2 der Landessatzung Hessen der Landesvorstand über die Aufnahme von Mitgliedern und Förderern. Hierbei sind die Kreisverbände gemäß § 3 Abs. 2 der Landessatzung in die Entscheidung einzubeziehen.

§ 3 Organe des Kreisverbands

Organe des Kreisverbands sind dem Rang nach

- a) die Kreishauptversammlung
- b) der Kreisvorstand.

§ 4 Kreishauptversammlung

(1) Die Kreishauptversammlung besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes. Sie findet alljährlich mindestens einmal zur Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und zur Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Angelegenheiten des Kreisverbandes statt.

(2) Die Kreishauptversammlung wird mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. In der Einladung sind die Tagesordnung und der Tagungsort bekannt zu geben. Auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder muss eine Kreishauptversammlung vom Kreisvorstand mit der vorgenannten Frist einberufen werden.

(3) Die Kreishauptversammlung wählt insbesondere

- a) den Kreissprecher
- b) den stellvertretenden Kreissprecher
- c) den Schatzmeister
- d) bis zu fünf Beisitzer
- e) den Rechnungsprüfer
- f) die Bewerber für die Wahlvorschläge zu den Gemeindewahlen in den kreisfreien Städten bzw. für die Wahlvorschläge zu den Kreistagen
- g) die Vertreter für Landesparteitage nach § 10 der Landessatzung Hessen (Allgemeine Vertreterversammlung)
- h) die Vertreter für Landesparteitage nach § 11 der Landessatzung Hessen (Besondere Vertreterversammlung)

Die Vertreter werden für höchstens 2 Jahre gewählt. Die Amtsdauer berechnet sich ab dem Tag der Wahl. Jedem Kreisverband im Sinne von § 6 Abs. 1 der Landessatzung Hessen steht gemäß § 10 Abs. 3 der Landessatzung Hessen pro 10 Mitglieder 1 Vertreter (ordentlicher Delegierter) zu. Für die Berechnung der Zahl der ordentlichen Delegierten ist der Mitgliederstand gemäß Datenbestand des Landesverbandes zum vorvergangenen Quartalsende maßgeblich (§ 10 Abs. 3 Satz 5 der Landessatzung).

Der Kreishauptversammlung kann eine beliebige Zahl von Ersatzvertretern gemäß dem Wahlverfahren nach §§ 3 und 4 der Landesgeschäftsordnung Hessen wählen.

§ 5 Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus

- a) dem Kreissprecher
- b) dem stellvertretenden Sprecher
- c) dem Schatzmeister
- d) bis zu 5 Beisitzern.

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Sprecher, dem stellvertretenden Sprecher und dem Schatzmeister. Der Kreisvorstand organisiert die Kreishauptversammlung und beruft diese ein. Er vertritt den Kreisverband in rechtlichen und politischen Angelegenheiten nach außen.

(3) Der Kreisvorstand beschließt und koordiniert alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse der Kreishauptversammlung. Er hat gemäß § 3 der Finanz- und Beitragsordnung des Bundesverbands bis spätestens 31.03. eines jeden Kalenderjahres den Rechenschafts- und Kassenbericht dem Landesschatzmeister vorzulegen.

(4) Die Wahlen zum Kreisvorstand sowie die Wahlen des Rechnungsprüfers und Stellvertreters finden in jedem zweiten Jahr statt. Die Amtszeit erstreckt sich bis zur Neuwahl des Nachfolgegremiums.

(5) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands aus seinem Amt aus, findet ein Aufrücken von unten nach oben statt, wobei der stellvertretende Sprecher mit der jeweils höchsten bei der Wahl erreichten Stimmenzahl in das vakante Sprecheramt und der Beisitzer mit der jeweils höchsten Stimmenzahl in das vakante Amt des stellvertretenden Sprechers aufrückt. Scheidet der Kreisschatzmeister aus seinem Amt aus, ist unverzüglich ein neuer Schatzmeister aus der Reihe des Vorstands kommissarisch zu wählen.

Nachwahlen für vakante Ämter finden spätestens bei der nächsten ordentlichen Kreishauptversammlung statt.

§ 6 Ortsverbände

(1) Ortsverbände können gemäß § 6 Abs. 2 der Landessatzung als lokale Gliederungsebene gebildet werden, wenn mindestens 5 Mitglieder mit Hauptwohnsitz im zu gründenden Ortsverband vorhanden sind. Das Zuständigkeitsgebiet des Ortsverbandes kann sich auf mehrere hoheitliche Gemeinden erstrecken. Die Gründung eines Ortsverbandes setzt einen Beschluss des Kreisvorstandes voraus. Sofern die Mitgliederzahl eines Ortsverbandes unter die Anzahl von 3 Mitgliedern sinkt, gilt der Ortsverband als aufgelöst.

(2) Die Satzungen der Ortsverbände dürfen nicht gegen das Kreis-, Landes- und Bundessatzungsrecht verstoßen. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Kreis- und Landesvorstandes. Die Zustimmung darf nur aus Rechtsgründen untersagt werden.

(3) Die Finanzierung der Ortsverbände wird gemäß § 3 Abs. 4 der Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes Hessen durch Beschluss des Kreisvorstandes geregelt.

§ 7 Geschäftsordnung und Finanzordnung

Für Verfahrensfragen, das Beitrags- und Rechnungswesen gelten die Landesgeschäftsordnung sowie die Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes entsprechend.

§ 8 Ergänzendes Recht

Im Übrigen gelten für alle Rechtsfragen, die in dieser Kreissatzung nicht geregelt sind, die Vorschriften der Landessatzung entsprechend.

§ 9 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Hauptversammlung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Kreishauptversammlung in Kraft.